

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 436.) Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruktionen. Vom 23sten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem Wir die durch Unsere Verordnung vom 30sten April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden verhängenen Dienst-Instruktionen

- 1) für die Ober-Präsidenten,
- 2) für die Provinzialkonsistorien,
- 3) für die Provinzial-Medizinalkollegien, und
- 4) für die Regierungen

vollzogen, und dadurch die in jenem Gesetz gegebenen Bestimmungen wegen der Provinzialverwaltung näher festgesetzt und begründet, auch den Ober-Präsidenten einen größeren und zweckmäßigeren Wirkungskreis angewiesen haben; so verordnen Wir hienmit: daß die hier beigefügten Dienst-Instruktionen gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen.

Wir befehlen allen Unsern Staatsbehörden, Beamten und Personen, welche dadurch betroffen werden, insbesondere aber Unsern Staatsministerien, Ober-Präsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und Regierungen, sich nach den Bestimmungen in diesen Dienst-Instruktionen, in allen Punkten zu achten.

Unser Staatskanzler Fürst von Hardenberg hat für die schleunige gesetzliche Bekanntmachung dieser Verordnung und der gedachten Dienst-Instruktionen zu sorgen und auf die Ausführung derselben besonders zu wachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.